

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift aller im Antrag aufgeführten
volljährigen Personen

Telefon Nummer _____
(für Rückfragen tagsüber) _____

**Diesem Antrag sind für jede mitziehende Person
beizufügen:**

**1. Erklärung über die persönlichen und
die derzeitigen Wohnverhältnisse
(Bau Wohn 502a)**

2. Einkommenserklärung (Bau Wohn 504)

**3. ggf. Einkommensbescheinigung
(Bau Wohn 504a)**

**4. ggf. Erklärung über das Getrenntleben /
Sorgerecht (Bau Wohn 549)**

5. ggf. Partnerschaftserklärung (Bau Wohn 550)



Erläuterungen zu erforderlichen Nachweisen (siehe Seite 1)

Zur Feststellung der Voraussetzungen für den genannten Zweck sind dem Antrag beizufügen:

- Zu 1. Erklärung über die persönlichen und die derzeitigen Wohnverhältnisse (Vordruck BauWohn 502 a),
- Zu 2. jeweils eine Einkommenserklärung (BauWohn 504) für jede in der Wohnung wohnende Person. Bei nichtselbständiger Tätigkeit ist jeweils die Einkommensbescheinigung des Arbeitgebers beizufügen (BauWohn 504 a), bei selbständiger Tätigkeit der Einkommensteuerbescheid bzw. die Einkommensteuererklärung des letzten Kalenderjahres. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Hinweisen zur Einkommenserklärung.
- Zu 3. Hier wird nach einem/einer Bevollmächtigten des Antragstellers / der Antragstellerin gefragt, falls diesem/dieser der Bescheid zugestellt werden soll.

Sie erleichtern die Bearbeitung und ermöglichen eine schnellere Entscheidung, wenn die Vordrucke deutlich lesbar und vollständig ausgefüllt und alle erforderlichen Nachweise beigefügt sind.

Rechtliche Grundlagen/Erläuterungen der Abkürzungen, Fundstellen

WoBindG	Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz - WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
WoFG	Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610)